

Markt Gangkofen
Landkreis Rottal – Inn

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)

Der Markt Gangkofen erlässt aufgrund Art. 18 Abs.1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht, Mitführungsverbot und Führungspersonen

(1) Kampfhunde (§2 Abs.1) und große Hunde (§ 2 Abs.2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gebiet des Marktes Gangkofen ständig an der Leine zu führen.

(2) Die zur Verwendung kommende Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.

(3) Die Mitführung von Hunden im Sinne des Absatzes 1 auf Kinderspielplätzen ist verboten.

(4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs.1 sind:

- (a) Blindenführhunde,
- (b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei und der Zollverwaltung, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- (c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- (d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- (e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(5) Hunde im Sinne des Absatzes 1 dürfen in öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gebiet des Marktes Gangkofen nur von Personen geführt werden, welche das 16.Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs.1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

(2) Große Hunde sind Hunde aller Rassen und Mischlinge aller Art, welche keine Kampfhunde sind, aber eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs.3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

01. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs.1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der geforderten Leine führt, oder
02. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs.2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten Leine oder einer Leine mit mehr als 2,00 Metern Länge bzw. einer Leine unter Mangel beider Anforderungen führt, oder
03. einen Hund entgegen dem in § 1 Abs.3 festgelegten Verbot auf Kinderspielflächen mitführt, oder
04. als verantwortlicher Hundehalter entgegen dem Gebot des § 1 Abs.5 die Führung eines Hundes im Sinne des § 1 Abs.1 einer Person überlässt, welche das 16.Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gangkofen, den
Markt Gangkofen

Wamprechtshammer
1.Bürgermeister

